

8. VII. 1919

Nr. 20 - S. 2013 - 1919

ist, diese Flächenteile der Gemeinde Wien über deren jeweiliges Verlangen gegen einmonatige Kündigung vollständig geräumt und ohne Anspruch auf irgendeine Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Aktiengesellschaft verpflichtet sich für den Fall, als Arbeiten an dem den Pachtgrund durchschneidenden Hauptrohrstränge der Wiener Hochquellenleitung notwendig sind, die von ihr aufgeführten, diese Arbeiten hindernden Baulichkeiten auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien ohne Anspruch auf irgend eine Entschädigung abzutragen.

Sollte die gänzliche oder teilweise Abtragung aus irgendeiner Ursache dringlich sein, so steht der Gemeinde Wien das Recht zu, die Abtragung, falls sie die Aktiengesellschaft nicht sofort selbst vornimmt, durch ihre eigenen Organe zu besorgen.

4. Zur Sicherstellung der der Gemeinde Wien durch letztere Art der Abtragung erwachsenden Kosten erlegt die Aktiengesellschaft spätestens am 31. Dezember 1919 bei der städtischen Hauptkasse den Betrag von zehntausend Kronen entweder bar oder in Wertpapieren zum Tageskurse und gibt ihre Zustimmung, daß, falls die Aktiengesellschaft innerhalb angemessener Frist die Kosten einer von amtswegen erfolgten Abtragung der Gemeinde Wien nicht ersetzt, diese sie aus der genannten Haftsumme deckt.

5. Für die pachtweise Ueberlassung der Grundfläche ist anstatt der bisherigen Teilpachtzinse ein Pachtzins von 14.400 K pro Jahr, demnach von monatlich 1200 K vom 1. Jänner 1919 an zu entrichten, der am 1. jedes Monats im vorhinein bei der städtischen Hauptkasse-Abteilung für den 16. Bezirk einzuzahlen ist; dieser Bemessung ist ein Einheitspreis von einer Krone per Quadratmeter zugrundegelegt.

6. Die in Punkt 1 und 2 angeführten Verpachtungen erfolgen auf daselbst erwähnte Zeitdauer nur unter der Bedingung, daß die Aktiengesellschaft die Emailgeschirr-Erzeugung in dem im Pachtansuchen vom 4. Dezember 1918 beschriebenen Umfange noch im Jahre 1919 in Betrieb setze.

Sollte dies nicht der Fall sein oder die Emailgeschirr-Erzeugung im geplanten Umfange vor Ablauf der im Punkte 1 angegebenen Pachtdauer wieder aufgelassen werden, so steht der Gemeinde das Recht zu, das Pachtverhältnis ohne irgendeinen Entschädigungsanspruch der Aktiengesellschaft an die Gemeinde Wien jeweils für aufgelöst zu erklären, ebenso steht der Gemeinde Wien das Recht zu, den Pachtvertrag ohne einen solchen Entschädigungsanspruch für aufgelöst zu erklären, wenn die unter Punkt 4 erwähnte Haftsumme nicht spätestens am 31. Dezember 1919 erlegt wird.

7. Für die Verpflichtung der Aktiengesellschaft zur Abtragung sämtlicher Baulichkeiten nach Ablauf der Pachtdauer, beziehungsweise die Kosten einer etwa von amtswegen erfolgenden Abtragung derselben haftet das Material dieser Baulichkeiten.

8. Die verpachtete Grundfläche ist feinerzeit vollkommen, insbesondere auch von Schlacken geräumt, in der richtigen Höhenlage zu übergeben.

9. Die Aktiengesellschaft nimmt zur Kenntnis, daß eine neuerliche Verlängerung des Pachtvertrages hinsichtlich dieser Fläche über das Jahr 1924 hinaus unter keinen Umständen erfolgen wird.

10. Beide Teile erklären sich mit der Auflösung der bisherigen Teilpachtverträge mit 1. Jänner 1919 einverstanden.

11. Im übrigen haben die mit dem Beschlusse des Wiener Stadtrates vom 17. August 1898, Z. 7916, genehmigten allgemeinen Bestandsbedingungen für in städtischer Verwaltung stehende Gründe zu gelten.

Bürgermeister: Bitte Herrn Kollegen Baugoin zum Referate.

56. Berichterstatter GR. Baugoin: Zahl 1678, Post 48. Abänderung des Gehaltschemas der kaufmännischen Hilfsbeamten der städtischen Elektrizitätswerke.

In dem mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 26. Juni 1914, B. Z. 9200, genehmigten Uebereinkommen mit der Allgemeinen Oesterreichischen Elektrizitäts-Gesellschaft über die Verstaatlichung ihrer Wiener Betriebsanlagen und über die Uebernahme der gesellschaftlichen Angestellten in den Dienst der städtischen Elektrizitätswerke, war auch die Uebernahme von neun kaufmännischen Hilfsbeamten vorgesehen, welche im Sinne dieses Uebereinkommens mit den Beamtinnen der Straßenbahnen gleichgestellt wurden. Nachdem nunmehr mit Gemeinderats-Beschluß vom 13. November 1918 die Lage dieser Beamtinnen aufgebeffert wurde, und die Vorrückungsfrist für sämtliche Gehaltsstufen durchwegs mit zwei Jahren und das Quartiergeld der dritten Gehaltsklasse auf jährlich 650 K erhöht und außerdem in der ersten Gehaltsklasse eine neue Gehaltsstufe von 2940 K geschaffen wurde, ist es nur recht und billig, daß auch der Bitte der Beamtinnen der Elektrizitätswerke willfahrt und für sie die gleiche Erhöhung ihrer Bezüge genehmigt werde. Ich bitte um die Genehmigung.

RB. Reumann (den Vorsitz übernehmend): Keine Einwendung. — Angenommen.

### Beschluß:

Das mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 22. September 1916, B. Z. 7751/16, genehmigte Gehaltschema für die kaufmännischen Hilfsbeamten der städtischen Elektrizitätswerke wird dahin abgeändert, daß 1. die Vorrückungsfristen für sämtliche Gehaltsstufen durchwegs mit zwei Jahren festgesetzt werden.

2. Das Quartiergeld der dritten Gehaltsklasse für die fünfte, vierte und dritte Gehaltsstufe auf jährlich 650 K erhöht wird und

3. in der ersten Gehaltsklasse eine neue Gehaltsstufe mit dem jährlichen Gehaltsbezüge von 2940 K geschaffen wird. — Das neue Gehaltschema tritt mit 1. Februar 1919 in Kraft.

57. Berichterstatter GR. Baugoin: Zahl 1816, Post 49. Bewilligung einer Notstandshilfe, einer außerordentlichen Aushilfe für die vom Militärdienste Heimgekehrten und sonstige Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien.

Durch die Kriegsverhältnisse und die kolossale Teuerung, welche während des Krieges angehalten hat, ist die Lage der städtischen Beamten und Angestellten eine außerordentlich triste geworden und die Aufbesserungen, welche im Laufe der Zeit gegeben wurden konnten natürlich nicht Schritt halten mit der riesenhaft steigenden Teuerung. Obwohl wiederholt Anschaffungsbeiträge und Teuerungszulagen gegeben wurden, ist doch der Lebensbedarf umso größer und umfangreicher geworden, und nach dem Kriege ist statt des Abbaues der Preise eine immer weitergehende Steigerung eingetreten. Es ist nunmehr notwendig, daß eine durchgreifende Revision der gesamten Bezüge, der